

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819**

24.11.1819 (Nr. 326)



# Karlsruher Zeitung

Nr. 326.

Mittwoch, den 24. Nov.

1819.

Baiern. — Freie Stadt Frankfurt. — Sachsen-Weimar. — Frankreich. (Veränderungen im Ministerium.) — Großbritannien. — Oesterreich. — Preussen.

## Baiern.

H. H. der Herzog und die Herzogin von Leuchtenberg sind von Eichstädt am 17. d. zu München wieder eingetroffen. — In eben dieser Stadt kam der Herzog von Bedford mit seiner Gemahlin von Wien auf der Rückreise nach England an.

## Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 22. Nov. Das heutige Journal de Francfort enthält folgenden Nachtrag zu seinem Art. vom 19. d. (St. Nr. 323): Es ist nicht der Graf von Schulenburg, welcher als königl. sächs. Bevollmächtigter nach Wien geht, sondern der Graf von Einsiedel, der auch, begleitet von dem Freiherrn von Wangenheim, bereits dahin abgegangen ist. Der Großherzog von Hessen hat seinen wirklichen geheimen Rath, Freiherrn von Duthil, und der König von Dänemark den Grafen von Bernstorff zu dieser Sendung einannt. Die 16. Stimme wird, wie man glaubt, keinen eigenen Bevollmächtigten nach Wien senden, sondern einen der Gesandten der andern Höfe bevollmächtigen.

## Sachsen-Weimar.

Weimar, den 18. Nov. Se. königl. Hoheit der Großherzog haben sich, zufolge des vom deutschen Bundesrathe beschlossenen provisorischen Pressgesetzes, welches unterm 30. Okt. im hiesigen Regierungsblatte publizirt worden, verpflichtet gefunden, folgendes zu verordnen: In besonderer Erinnerung noch an die frühere Erklärung des getreuen Landtags vom 11. Febr. 1817, an das höchste Dekret vom 28. Nov. 1818, und an die darauf erfolgte weitere ständische Erklärungsschrift vom 2. Febr. 1819: 1) Alle Schriften, welche in der Form täglicher Blätter oder Heftweise erscheinen, desgleichen solche, welche nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, dürfen in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach nicht zum Drucke befördert werden, ohne vorgängige Einsicht, Prüfung und Genehmigung der großherzogl. Landesdirektion, oder deren besonders dazu ernannten Kommissarien. 2) Diese vorstehend angeordnete Durchsicht und Prüfung ist a) nur darauf zu erstrecken,

daß in den Druckschriften der gedachten Art nichts vorkomme, was die Würde und Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung anderer Bundesstaaten angreift; sie ist aber b) in der gegebenen Beziehung und zu dem gegebenen Zwecke mit dem wachsamsten Ernste auszuführen, so daß die zwischen den deutschen Bundesstaaten obwaltende freundschaftliche Verhältniß durch den Gebrauch der Presse in dem Großherzogthume nicht gestört, vielmehr allen Klagen und unangenehmen Entstellungen darüber auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde. 3) Sollte von der großherzogl. Landesdirektion oder deren Kommissarien eine Schrift entweder ganz, oder in einer einzelnen Stelle, als eine solche erkannt werden, für welche der Staat die ihm aufgelegte Verantwortlichkeit nicht übernehmen kann, so ist im ersten Falle der Druck der ganzen Schrift zu verhindern, im letztern Falle aber die anstößige Stelle zu streichen, und deren Abdruck unter der Verwarnung zu untersagen, daß dieser Abdruck die sofortige Unterdrückung der ganzen Schrift und nach Befinden den fiskalischen Antrag auf Bestrafung und resp. die fiskalische Klage auf Einzugsung des Verlags- oder Druckereiprivilegiums, wegen Mißbrauchs, gegen den Verfasser, den Verleger, den Redakteur und den Drucker zur Folge haben werde. 4) Alle Schriften, welche gegen den Inhalt dieser Verordnung, ohne vorgängige Prüfung und Genehmigung der großherzogl. Landesdirektion, oder deren Kommissarien zum Drucke befördert werden, sind als solche zu betrachten, durch welche der Verfasser, der Verleger und der Drucker, indem sie sich einer, die Aufrechterhaltung friedlicher Verhältnisse mit den Nachbarstaaten bezw. Ständen und solche, in diesem Augenblicke bedingenden Einrichtung zu entziehen suchen, eine dem Staate gefährliche Tendenz an den Tag legen. Es ist deshalb gegen solche, in Gemäßheit schon bestehender Landesgesetze, mit sofortiger Unterdrückung, und zwar, was Zeitblätter und Zeitschriften betrifft, nicht nur mit Unterdrückung einzelner Blätter oder Stücke, sondern mit Unterdrückung des fortlaufenden Ganzen polizeilich zu verfahren, ebenfalls mit Vorbehalt des fiskalischen Antrags



auf Bestrafung und resp. der fiskalischen Klage auf Einziehung des Verlags- oder Druckereiprivilegiums. 5) Die Dauer der Unterdrückung, welche die großherzogl. Landesdirektion in der ihr durch das Gesetz über die Organisation des Staatsdienstes vom 15. Dez. 1815 S. 38 Nr. 9 und 10 gegebenen Stellung, nach Gründen des Gemeinwohls, und in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung, wider eine Schrift ausgesprochen hat, ist nothwendig gleich der gesetzlichen Dauer des Bundestagsbeschlusses vom 20. Sept. d. J., das heißt, die Gefahr für den Staat und seine öffentlichen Verhältnisse, welche den Grund der Unterdrückung abgab, darf nicht eher als beseitigt angenommen werden, bis der deutsche Bund über die Pressefreiheit, im Sinne des Art. 18. der deutschen Bundesakte, einen definitiven Beschluß wird gefaßt haben. 6) Hinsichtlich aller und jeder Gedankenmittheilung durch die Presse, welche die Verfassung, die Verwaltung und die sonstigen Angelegenheiten des Großherzogthums in dem Innern betrifft, behält es durchgängig sein Bewenden bei dem, was durch das Gesetz vom 6. April 1818, betitelt: „Verordnung über Pressmißbräuche“, ist bestimmt worden, und ebenso bewendet es bei dem Inhalte des angeführten Gesetzes hinsichtlich aller Druckschriften, die nicht der oben unter 1. bezeichneten Art sind, mit dem Zusätze, daß sich, in Gemäßheit des Bundestagsbeschlusses vom 20. Sept. dieses Jahres, und unter den dort angedrohten Nachtheilen (Regierungsblatt Nr. 20) nicht nur auf allen Druckschriften der Verleger, sondern auch auf denjenigen Schriften, welche in die Klasse der Zeitungen und Zeitschriften gehören, der Redakteur zu nennen hat. Auf höchstem Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs wird daher gegenwärtige Verordnung zu Ferdinands Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Weimar, den 6. November 1819. Großherzogl. sächsische Landesregierung. v. Müller.

### Frankreich.

Paris, den 20. Nov. Die gestern von dem Journal des Debats angekündigten Veränderungen in dem Ministerium werden zum Theile durch den heutigen Moniteur bestätigt, der folgende kön. Verordnung vom 19. d. bekannt macht: Ludwig x. Wir haben verordnet und verordnen: 1) Baron Pasquier, Staatsminister und Mitglied der Deputirtenkammer, ist zum Minister Staatssekretär des Departement der auswärtigen Angelegenheiten ernannt. Der Marquis de Latour-Maubourg, Pair von Frankreich und Botschafter bei Sr. Maj. dem Könige von Großbritannien, ist zum Minister Staatssekretär des Kriegsdepartement ernannt. Hr. Rey, Staatsminister und Mitglied der Deputirtenkammer, ist zum Minister Staatssekretär des Finanzdepartement ernannt. 2) Graf Decazes, Minister Staatssekretär des Innern, ist zum Präsidenten unseres Ministerialkonseils ernannt. 3) Derselbe ist mit Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt u.

Das heutige Journal des Debats läßt sich über diese Veränderungen also vernehmen: Drei Minister (Dessolle, Gouvion St. Cyr und Louis) sind gefallen; sie sind gefallen, weil sie, nachdem sie lange mit Hrn. Decazes in Bekriegung der Royalisten einverstanden waren, darauf beharrten, weiter vorwärts zu schreiten, während letzterer, erschrocken über sein eigenes Werk, die Nothwendigkeit gefühlt zu haben scheint, demselben Einhalt zu thun. Sie sind gefallen, weil sie einen eigenen Plan, einen eigenen Zweck hatten, in welchen Hr. Decazes, der nur von einem Tage zum andern für die Befriedigung persönlichen Ehrgeizes arbeitet, weder in den einen noch den andern eingehen wollte. Sie sind gefallen, weil zwei derselben, ihres vergangenen Lebens sich erinnernd, noch stolz auf ihren, in den Intriguen der Politik auf eine so elende Weise kompromittirten kriegerischen Ruhm (Dessolle und Gouvion St. Cyr) sich geweigert haben, dem jüngsten ihrer Kollegen nachzugeben. In der That war es auch hart für Kriegsmänner, die vor Bonaparte nicht sich beugten, vor Hrn. Decazes sich zu demüthigen. Sie sind gefallen, dem Himmel sey Dank! Diese drei Männer, deren Denkungsweise übrigens so verschieden ist, haben fürchterliches Unheil in Frankreich gestiftet. Wie viel Zeit, wie viel Einsicht, wie viel Treue und Ergebenheit werden erforderlich seyn, um alles, was sie verdorben haben, wieder gut zu machen? Möge ihr Sturz eine Lobreue für ihre Nachfolger, möge er für uns eine Vorbedeutung einer glücklichen Zukunft seyn! . . . Aber Frankreich ist durch Hrn. Decazes gerettet! Wir wünschen es mehr, als wir es hoffen u.

Hr. von Coussol, Bataillionschef der Corezelegion, sagt das nämliche Journal, ist seiner Stelle entsetzt worden. Dieser Offizier zählt über 20 Dienstjahre, und hat alle Feldzüge des Cordes'schen Armee-korps mitgemacht. Bloß mit fünfjährigem halbem Solde wird er in seine Heimath zurückgeschickt.

Graf Portalis ist von seiner Sendung nach Rom seit dem 17. d. hier zurück.

Gestern standen hier die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 69 $\frac{1}{2}$ , und die Bankaktien zu 1470 Fr.

### Großbritannien.

London, den 16. Nov. Der Buchhändler und Buchdrucker Carlisle ist gestern, wegen seiner neuen Auflage des Payne'schen Zeitalters der Vernunft, und der Herausgabe des Grundgesetzes der Natur von Palmer, zu 1500 Pf. Sterl. Geldstrafe und dreijähriger Enthörung verurtheilt worden. Nach erstandener Gefängnißstrafe muß er eine Kaution von 2000 Pf. Sterl. stellen.

### Oesterreich.

Wien, den 17. Nov. Am 13. d. sind der großherzogl. badische Generallieutenant und Gesandte, Freiherr von Lettenborn, und der hamburgische Ministers Resident, von Kampff, dann am 16. der königl. hannö-



berische Staats- und Kabinetminister, Graf von Münster, und der herzogl. nassauische Staatsminister, Freiherr von Marschall, hier eingetroffen.

Der seit dem 2. d. hier eibsvete Wienermarkt gleicht den meisten übrigen Märkten, die jetzt gehalten werden, und bringt viele und schöne Waare bei wenigem Gelde, davon einzukaufen.

Gestern stand hier die Konventionsmünze zu 250 W. W.

### Preussen.

Fortsetzung des Artikels „Über die Landtagsverhandlungen in den Herzogthümern Berg und Jülich zu Anfang des 18. Jahrhunderts“: In Berg und Jülich hatte sich die Landeshoheit, wie überall im Reiche, aus den erblich gewordenen Nemtern der Grafen entwickelt. Wir finden schon im 12. Jahrhundert die Grafen von Jülich und die Grafen von Berg damit beschäftigt, als erbliche Dynastien ihre Familienbesitzungen zu vermehren, und aus diesen eine Grafschaft zu bilden, in der sie in eigenem Namen die Rechte des Kaisers übten, so der Karolingische Graf, im Namen des Kaisers, in seinem Gauen geübt. Da diese kleinen Dynastenfamilien, so am Rheinstrome herrschten, alle durch Heirathen mit einander befreundet und verwandt waren, so mußten, indem einige ausstarben, die Güter sich endlich in der Hand einer einzigen befinden. Dieses war die Familie von Kleve, als 1496 der Erbe von Kleve und Mark Maria, die Erbin von Jülich und Berg, heirathete. Anfangs bildeten diese Länder nur zerstreut liegende Besitzungen der einzelnen Grafenfamilien, und es fehlte viel, daß sie unter sich so zusammengehangen hätten, und eine solche Fläche gebildet, wie der Karolingische Gau. Allein so wie im Laufe der Zeit das dazwischen liegende erworben wurde, so entstand ein geschlossenes und abgerundetes Territorium, und ein Land und eine Landschaft in der jetzigen Bedeutung des Wortes. Doch ist dieses Sammeln des Besitzes sehr langsam gegangen; denn als 1425 das Geschlecht der Grafen von Jülich, die kurz vorher Herzoge geworden, erlosch, so bestand ihr Besitzthum in 4 Städten und 10 Nemtern, an denen sie über 300 Jahre gesammelt, und die etwa ein Viertel von dem Herzogthum Jülich betragen mochten, so wie es 1794 war, wo es 74 Quadratmeilen betrug und 40 Nemter hatte. Mit der Landschaft entwickelten sich zugleich die Landstände. Doch scheint im 14. Jahrhundert noch keine Landesrepräsentation vorhanden gewesen zu seyn, weil die Landschaft bei Geldverwilligungen unmittelbar angesprochen wurde, wie solches aus der Bergischen Urkunde v. 1363 hervorgeht, in der alle Bergische Städte, Flecken, Dörfer und Kirchspiele angeführt sind, deren Schöffen und Vorsteher sich bei dieser Geldverschreibung verbürgt haben. Die ersten Spuren einer Vertretung, wo Wenige die Geschäfte von Vielen besorgen, und in Folge eines Auftrages, finden sich im 15. Jahrhunderte. In der Urkunde von 1451, wo die Landschaft sich einigte, beim Hause Jülich zu

bleiben, und keinem andern, als ihrem angebornem Herzoge, die Huldigung zu leisten (das Land war nämlich vom damaligen Herzog Gerhard, der keine Kinder hatte, an den Erzbischof Diderich von Köln heimlich verkauft worden), erscheinen nicht mehr als 24 Ritter und 10 Städte, welche erklären, daß sie für sich und die andern unterzeichnen, so sie darum gebeten. (In der Märkischen Urkunde von 1437 erscheint ebenfalls ein Ausschuss der Landschaft. Dieser sagt am Ende: Wir unterzeichneten Hofbesitzer und Ritter haben für uns die andern unterzeichnet, so uns darum gebeten.) In der für diese Länder so äußerst merkwürdigen Urkunde von 1496, so unter dem Namen der Erblandesvereinigung bekannt ist, als Johann, Herzog von Kleve, Marie, Erbin von Jülich, heirathete, erscheinen die Räte, Ritterschaft, Städte und alle Unterthanen der Lande Jülich, Berg, Kleve, Mark und Ravensberg, welche in der Urkunde sagen, daß sie folgende strenge, ehrsame, feste und fromme Räte, Ritterschaft und Städte gebeten, ihre Siegel für sich und sie an diesen Brief zu hängen, und so folgen dann zwei Folioseiten Unterschriften für die verschiedenen Lande, wobei dieses immer aufs neue bemerkt wird, so wie eine Deputation nach der andern unterzeichnet. Die Landtage waren damals selten, da die Landschaft sich nur dann versammelte, wenn über eine allgemeine Landesangelegenheit, wie z. B. über Erbfolge, oder aber wegen Geldverwilligungen und Bürgschaften, geurkundet wurde. Indes änderte sich vom Jahr 1555 an die Natur der Landtage, da in dem Reichsabjchiede von diesem Jahre allgemeine Reichs- und Kreissteuern bewilligt wurden, so jährlich wiederkehrten. Diese veranlaßten auch jährliche Landtage, und da diese für die ganze Landschaft lästig, so wurden sie bloß von einer Deputation besorgt, die endlich ständig wurde, und zuletzt erblich, da man sie nicht aufs neue wählte. Von dieser Zeit an finden wir auch immer dieselben Städte in der Deputation, da hingegen früher bald diese bald jene darin waren. Diese Städte nannten sich nun die Hauptstädte des Landes, und glaubten, daß sie den Landtag vermöge eines Rechtes begiengen, und nicht vermöge eines Auftrages. Es hat von jeher eine historische Schule gegeben, die keine Urkunden liest, und die Gränze ihrer historischen Kenntniß überall für die Gränze des Geschichtlichen gehalten. Zu dieser Schule gehörten auch die landständischen Deputationen am Ende des 16. Jahrhunderts. Zudem sie vergaßen, daß sie vermöge eines Auftrages, und nicht vermöge eines Rechtes, den Landtag begiengen, so bestimmten sie, wer in Zukunft auf dem Landtage solle zugelassen werden, und wer nicht, ohne zu bedenken, daß die Landschaft jedes Jahr ihre Deputation entlassen konnte, und entweder selber kommen, oder eine neue Deputation wählen könne. Für Kleve u. Mark wurde die Abwesenheit auf dem Landtage von 1598 eingeführt. Die blödsinnigen Fürken, so vor dem Erlöschen des Hauses Kleve an der Regierung waren, mögen wohl das Tyrige mit dazu beigetragen haben, daß



die Rechte der Landschaft verdunkelt wurden. Doch finden wir, daß ums Jahr 1600 sich überall die Landstände durch Abnenprobe vom Volke scheiden. So z. B. im Herzogthum Westphalen 1601, in welchem Jahre

sie die Abnenprobe einfährten. Im Jahre 1587 waren noch die gemeinen Landstassen von der Landeshoheit zum Landtage begrüßt worden.  
(Fortsetzung folgt.)

### Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

| 23. Nov.   | Barometer                      | Thermometer                 | Hygrometer | Wind    | Witterung überhaupt. |
|------------|--------------------------------|-----------------------------|------------|---------|----------------------|
| Morgens 48 | 27 Zoll 7 $\frac{1}{2}$ Linien | 7 $\frac{1}{2}$ Grad über 0 | 78 Grad    | Südwest | zuweilen Schnee      |
| Mittags 3  | 27 Zoll 8 $\frac{1}{2}$ Linien | 7 $\frac{1}{2}$ Grad über 0 | 73 Grad    | Südwest | Schneegewölk         |
| Nachts 10  | 27 Zoll 9 $\frac{1}{2}$ Linien | 7 $\frac{1}{2}$ Grad über 0 | 69 Grad    | Südwest | Schneegewölk         |

### Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 25. Nov.: Die diebische Kellner, oder: Die Magd zu Palaiseau, Schauspiel in 3 Akten, nach dem Französischen frei bearbeit. von Herrn Ministerialsekretär Admer.

### Literarische Anzeigen.

Fortsetzung vorzüglicher, beinahe um die Hälfte der Ladenpreise herabgesetzter Bücher, welche gegen baare, der Bestellung gleich beigefugte Zahlung, drei Monate lang, bei Antiquar Haselmaier in Labinagen zu haben sind.

Campe, Sammlung auserlesener Reisebeschreibungen; 12 Thle. 3 fl. 36 kr. Campe, neue Sammlung auserlesener Reisebeschreibungen; 7 Thle. 2 fl. 24 kr. Campe, Kinderbibliothek; 6 Bänden. 2 fl. 24 kr. Ernst, Anleitung zur feinen Lebensart. 20 kr. Eufelond, Kunst, das Leben zu verlängern; 2 Thle., 5te Auflage, Taschenformat. 1 fl. Heidenreich, der Mann von Welt. Eingeweiht in die Geheimnisse der Lebensflugzeit. 36 kr. Doll, Leitfaden zum Unterricht in der allgemeinen Menschengeschichte. 24 kr. Doll, kleine Denklehre. 10 kr. Kehler, vollständiges Lehrbuch der Schreibkunst; mit 18 vorzüglich schönen Proben. 1 fl. 36 kr. Heynag, auserlesene Erzählungen aus der biblischen Geschichte. 15 kr. Epicker, Emilien's Stunden der Andacht und des Nachdenkens. 54 kr. Epicker, Louise Thalheim; eine Bildungsgeschichte für Töchter. 1 fl. Glaz, Theone; ein Geschenk für Töchter. 1 fl. Glaz, moral. Unterhaltungsbuch für die weltliche Jugend. 1 fl. Glaz, unterhaltendes Lesebuch für junge Mädchen von 7 bis 12 Jahren. 36 kr. Glaz, Rosellen's Vermächtniß an ihre Tochter. 1 fl. 12 kr. Salzmann, über die heimlichen Sünden der Jugend; 3te Auflage. 36 kr. Grobmann, Ideen zur Entwicklung des kindlichen Alters; 1817. 1 fl. 36 kr. Sturms Lieder für Kinder. 12 kr. Sturms Ausstattung für Töchter, welche geliebt seyn wollen. 36 kr. Stallbergs Gedichte. 24 kr. Seuffer, Schicksal und Gemüth. 1 fl. Kobbauers Gedichte. 20 kr. Göthe's Gedichte; 4 Bände. Rdn. 1 fl. 36 kr. Göthe's Dr. Faust. Rdn. 54 kr. Sammlung der auserlesenen Gesänge deutscher Dichter. 1817. 1 fl. 12 kr. Schiller's Kabale und Liebe. 36 kr. Wagner, Unterhaltungsbuch zum Lachen. 48 kr. Schiller's Geschichte des 30jährigen Kriegs; 2 Thle. 48 kr. Eben dieses, mit Kupfern. 1 fl. 12 kr. Renner's historische Welt. 36 kr. Die Bildnisse der H. v. Göthe, Schiller, Bürger, Körner, Matthison, Langbein und Kogebue; jedes à 12 kr. Der Ehestandszug. 48 kr. Keutlinger Kochbuch. 48 kr. Die wohlverfahrene Krankenköchin. 48 kr. Der elegante Theatrisch. 20 kr. Kunst, mit Weibern glücklich zu seyn. 8 kr. Kunst, mit Männern glücklich

zu seyn. 8 kr. Der Verlobte zweier Bräute, von Dusch; 3 Thle. 1 fl. 12 kr. Adm's Werke; 6 Thle. 1 fl. 48 kr.

Von den früher angezeigten Büchern bleiben — um dem Wunsche entfernterer resp. Bücherfreunde zu entsprechen — folgende, noch auf 3 Monate, herabgesetzt, als: Niemoyers Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Für Eltern, Hauslehrer und Schulmänner; 3 Bde. 6te Aufl. 2 fl. 45 kr. Doll, Hülfesbuch zur Rechtschreibung. 24 kr. Claudius, vollständiger Briefsteller. 48 kr. Campe, Klugheitslehren. 15 kr. Campe, Sitten- und Lebensregeln. 8 kr. Campe, Theophron, oder der erfahrene Rathgeber für die unerfahrene Jugend; 2 Thle. 24 kr. Campe, Robinson der jüngere. 24 kr. Campe, Kolonie, als Fortsetzung. 20 kr. Campe, Entdeckung von Amerika; 3 Thle. 54 kr. Sellerts Oden und Lieder. 12 kr. Loffius, Meister Liebrecht; 3 Thle. 48 kr. Loffius, Gumal und Lina; 3 Thle. 1 fl. 12 kr. Roffs Naturgeschichte; mit 14 Kpf. 54 kr. Knigge, über den Umgang mit Menschen; 3 Thle. 48 kr. Glaz, naturhistorisches Bilderbuch; mit 300 Abbild. 1 fl. 36 kr. Feddersen, Beispiele der Weisheit und Tugend; 2 Thle. 24 kr. Feddersen, Erzählungen aus der biblischen Geschichte. 15 kr. Feddersen, Leben Jesu. 15 kr. Erwald, Erbauungsbuch für Frauenzimmer; 2 Thle.; mit 1 Kpf. 1 fl. 12 kr. Marejoll, Andachtsbuch für das weltliche Geschlecht; 2 Thle. 48 kr. Glaz, Andachtsbuch; mit 1 Kpf. 1 fl. Gibborn, Geschichte des Verfalls und Untergangs des Römischen Reichs; 13 Bde. 10 fl. 48 kr. Zimmermann, die Erde und ihre Bewohner; 5 Thle. 4 fl. 48 kr. Grume, Spaziergang nach Syrakus; 2 Bde. 1 fl. 54 kr. Bismarck's sämtliche Gedichte; 2 Bde. 1 fl. 12 kr. Bürger's Gedichte; 3 Bde. 1 fl. 12 kr. Matthison's Gedichte; 3 Thle. 1 fl. 12 kr. Schubarth's Gedichte; 2 Thle. 1 fl. 36 kr. Hebel, allemannische Gedichte. 20 kr. Göthe's Gedichte. 24 kr. Galt's Gedichte. 24 kr. Schiller's Gedichte; 2 Thle.; auf ord. Pap. 48 kr. Eben dieses, auf Postpap. 1 fl. 36 kr. Schmitt's Gedichte. 18 kr. Tiedge, Urania, über Gott, Unsterblichkeit. 24 kr. Weisse, lyrische Gedichte. 2 Thle. 36 kr. Göthe's Herrmann und Dorothea. 24 kr. Langbein, neuere Gedichte; 3 Bände. 3 fl. 36 kr. Wittschel, Morgen und Abendopfer. 24 kr. Körner's Gedichte; 2 Bde. 48 kr. Langbein, ältere Gedichte; 2 Thl. 1 fl. 12 kr. Agathofles, von Karoline Pichler; 3 Bde. 1 fl. 48 kr. Rosellen's Nachlaß, von Jakobs. 48 kr. Schiller, Jungfrau von Orleans. 36 kr. Schiller, Wilhelm Tell. 36 kr. Fontaine, ältere auserlesene Werke; 24 Thle.; mit Kupfern und vignetten. 9 fl. 36 kr. Mimie, von Clavren; nebst Witten's. 24 kr. Ueber die Ehe (das bekannte klassische Werk von Hippel). 48 kr. Hippel, über Verbesserung der Weiber. 48 kr. Epif, Reisen in die Höhlen des Anpläts; 3 Thle. 48 kr. Dusch, moralische Briefe; 2 Thle. 86 kr. Friedrich's des Zweiten hinterlassene Werke; 15 Thle. 4 fl.